

## Präambel

Als gemeinnütziger, mildtätiger Verein wollen wir die Solidarität unter den Völkern der Erde stärken und diese Solidarität durch humanitäre Einsätze fördern. Unsere Wurzeln liegen in der Unterstützung von Asylsuchenden durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen auf ihrer Flucht vor Krieg, Vertreibung und wirtschaftlichem Elend. Unser Name beschreibt die Anfänge vor Gründung des Vereins, als die Solidarität für Asylsuchende vor allem entlang der Balkan Route von Griechenland nach Mitteleuropa gefragt war.

Unser Ziel ist es, den Menschen auf der Flucht beizustehen und deren Not zu lindern. Zudem wollen wir mit unserer Erfahrung und unserem Wissen andere freiwillige Helfer für einen Einsatz vor Ort gewinnen und diese auf ihre Aufgabe vorbereiten. Wir möchten als Bindeglied zwischen Griechenland, der Balkan Route und Stuttgart fungieren. Gemeinsam mit anderen Personen wollen wir langfristig aktive Solidarität mit den Menschen dieser Welt üben.

## Satzung Balkan Route Stuttgart e.V. (gemeinnütziger Verein)

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Balkan Route Stuttgart.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist,  
die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung mildtätiger Zwecke für Vertriebene.  
Diese Satzungszwecke werden verwirklicht,  
durch die Unterstützung notleidender Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen, sowie wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die

Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln und durch die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie z.B. Kleidung, Decken und Nahrung.

Die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen erfolgt ebenfalls durch sachliche Zuwendung und den bereits zuvor genannten Hilfsmaßnahmen. Der Verein kann in diesem Zusammenhang mit anderen Personen zusammenarbeiten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

8. Der Aufnahmeantrag muss Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.

9. Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine e-mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per e-mail führen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Diese sind einzeln zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Recht auf Leitung steht dem Vorstand zu. Dieser kann auf das Vorrecht verzichten. In diesem Fall beauftragt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beauftragt zudem einen Schriftführer.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „World Childhood Foundation Stiftung zur Förderung hilfsbedürftiger Kinder“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen ausgehend von der Gründungssatzung, wie auf der Mitgliederversammlung am 19.8.2016 in Stuttgart beschlossen.